

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;

Az.: 3721.25_14-53

Die Global Helicopter Service GmbH, Watzmannstraße 1, 83417 Kirchanschöring, beantragte mit Schreiben vom 26.11.2020 die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern (Hubschraubersonderlandeplatz) nach Sichtflugregeln bei Tage auf dem Firmengelände der GHS im Gewerbegebiet „An der Leobendorferstr. II“ in Kirchanschöring.

Der genehmigungsgegenständliche Hubschraubersonderlandeplatz soll der Durchführung von geschäftlichen An- und Abflügen der Antragstellerin sowie anderer natürlicher und juristischer Personen nach vorheriger Genehmigung (PPR) durch die GHS sowie Triebwerksprobeläufen am Boden im Rahmen von Wartungstätigkeiten dienen. Jährlich sollen maximal 120 Flugbewegungen (60 Starts und 60 Landungen) zum Zweck der Wartung, Einlagerung und Überführung von Hubschraubern durchgeführt werden. Die Gesamtzeit der bodengebundenen Triebwerksprobeläufe soll wöchentlich max. 120 Minuten betragen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Hubschraubern grds. mit Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden, diese sind vorliegend angesichts des verhältnismäßig geringen Umfangs des verfahrensgegenständlichen Flugbetriebs mit max. 120 Flugbewegungen pro Jahr (60 Starts und 60 Landungen) für die Bevölkerung jedoch zumutbar.

Lediglich ein Wohnhaus in unmittelbarer Umgebung des geplanten Hubschraubersonderlandeplatzes wäre tagsüber mit mehr als 60 dB (A) beaufschlagt. Aus diesem Grund hat das Luftamt hier einen passiven Schallschutz angeordnet.

In Anlehnung an die in vergleichbaren Verfahren regelmäßig geübte Genehmigungspraxis

des Luftamts werden zudem per Auflage bestimmte Zeiträume vom Flugbetrieb ausgenommen. Somit darf Flugbetrieb werktäglich frühestens von 8.00 Uhr Ortszeit bis längstens bis 18.00 Uhr Ortszeit, mit einer Mittagsruhe zwischen 12.00 und 14.00 Uhr, stattfinden. An Sonn- und Feiertagen ist Flugbetrieb oder sonstiger Betrieb am Landeplatz nicht zulässig, war aber auch nicht beantragt.

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** hervor.

Wie die zuständigen Fachbehörden nach Vorlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 18.06.2024 festgestellt haben, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 34 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch die Aufnahme der empfohlenen naturschutzfachlichen Auflagen nicht zu erwarten.

Wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 07.12.2022 ergab, können sich durch den Flugbetrieb mit Hubschraubern innerhalb der geplanten Flugrouten Auswirkungen auf neun verschiedene Arten von Vögeln ergeben. Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, die Beschränkungen der Flugzeiten und der Nutzungsintensität der südwestlichen Flugroute beinhalten, können erhebliche Auswirkungen auf diese Arten und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden.

Auch die durchgeführte Vorabschätzung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffend das FFH-Gebiet „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“ (8143-371), welches zeitweise überflogen wird, ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und seiner charakteristischen Arten unter Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen.

Die von den Naturschutzbehörden und in den vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten geforderten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der FFH-Gebiete im Umfeld des Hubschraubersonderlandeplatzes sowie der dort lebenden Arten, wurden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden in Form von Auflagen zur Genehmigung, angeordnet. Die Naturschutzbehörden stimmten zudem auch der Ersatzmaßnahme (Abbuchung vom Ökokonto) anstelle von Ausgleichsmaßnahmen zu.

Nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden** sind durch die Anlage und den Betrieb des beantragten Hubschraubersonderlandeplatzes nicht zu erwarten. Insbesondere findet hier aufgrund der unbefestigten Ausführung keine weitere Versiegelung der Oberfläche statt.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie** zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Für Havariefälle sind lt. Auflagen ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auch die **Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene** sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen, wie auch durch das Immissions-Gutachten vom 27.02.2023 zur Ermittlung von möglichen Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet „Uferbereiche des Waginger Sees, Götzinger Achen und untere Sur“ (8143-371) bestätigt wurde.

Das Vorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Landschaft** hervor. Aktuell wird die betroffene Fläche als Wiese genutzt. Unmittelbar westlich, östlich und nördlich befinden sich gewerblich genutzte Gebäude (Gewerbegebiet). Die Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes wirkt sich damit nicht landschaftsprägend aus. Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin schon seit mehreren Jahren mit ihrem Hubschrauber-Wartungsbetrieb vor Ort.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 12.09.2024
Regierung von Oberbayern

gez.
Stock
Regierungsamtfrau